

# **Betriebsordnung für Fremdfirmen**

**Stand: März 2015**

## Inhaltsverzeichnis:

### **1 Allgemeine Regelungen**

1.1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
1.2	Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände	3
1.3	Anmeldung und Sicherheitsunterweisung	3
1.4	Verkehrsregelung und Parken	4
1.5	Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz	4
1.6	Verhalten bei Notfällen	4
1.7	Verhalten bei Gefahr in Verzug	4
1.8	Haftung	5
1.9	Ahndung von Verstößen	5

### **2 Besondere Regelungen für Fremdfirmen**

2.1	Betreuung auf dem Betriebsgelände	6
2.2	Grundsätzliches	6
2.3	Technische Anlagen und Geräte	7
2.4	Umgang mit Gefahrstoffen	7
2.5	Sicherung von Baustellen	8
2.6	Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln	8
2.7	Arbeiten mit Gerüst und Dacharbeiten	8
2.8	Arbeiten mit offener Feuererscheinung	8
2.9	Befahren von Behältern und engen Räumen	8
2.10	Arbeitsfreigabeverfahren / Erlaubnisscheine	9
2.11	Umweltschutz	9

### **3 Inkrafttreten**

9

## 1 Allgemeine Regelungen

### 1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen regelt den Zutritt und das Verhalten auf dem Betriebsgelände der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH, Am Lossewerk 8, 34123 Kassel. Sie dient dazu, den Ablauf zu optimieren und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen zu sichern und zu verbessern.

Sie gilt für alle Mitarbeiter der KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH und ihrer Tochterunternehmen, Anlieferer von Abfällen und Betriebsmitteln, Abholer von Reststoffen sowie für Mitarbeiter von Fremdfirmen und Subunternehmern und Einzelpersonen, die auf dem Betriebsgelände Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Messungen, Prüfungen etc. durchführen oder sich aus anderen Gründen berechtigt dort aufhalten.

Spezielle Regelungen für Abfallanlieferer sind in der Betriebsordnung für Anlieferer geregelt.

### 1.2 Allgemeines Verhalten auf dem Betriebsgelände

Unbefugtes ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände des MHKW nicht gestattet. Der unbefugte Aufenthalt im Werksgelände außerhalb der Arbeitszeit, insbesondere Übernachten ist nicht erlaubt.

Das Gelände darf nur durch den Haupteingang, Am Lossewerk 8, befahren, betreten und verlassen werden. Sämtliche Personen haben sich über die elektronische Zutrittskontrolle an- und abzumelden.

Für Materialanlieferungen und –abfahren können bei Bedarf auch andere Zugänge geöffnet werden.

Auf dem Betriebsgelände besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den besonders ausgewiesenen Bereichen/Räumen gestattet. Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist verboten.

Bei Betriebsführungen ist das Tragen von Schutzhelmen und Warnwesten Pflicht. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten.

### 1.3 Anmeldung und Sicherheitsunterweisung

Die erstmalige Registrierung von Besuchern, Fremdfirmenmitarbeitern und sonstiger betriebsfremder Personen erfolgt an der Anmeldung (Waagegebäude). Zuvor ist eine elektronische Sicherheitsunterweisung durchzuführen (Gültigkeit 1Jahr). Für das Einlesen in den Zutrittsterminal am Waagegebäude sowie zur Öffnung der Eingangstür werden Ausweise für die ein- bzw. mehrmalige Nutzung ausgestellt.

Personen mit Zutrittsberechtigung (Fremdfirmenmitarbeiterausweise, Besucherausweise bzw. Konzernmitarbeiterkarten) registrieren sich mit ihrer Karte am Zutrittsterminal mit „Anwesend“ und bei Verlassen des Betriebsgeländes mit „Abwesend“.

Mit Ablauf der Gültigkeit ist der Ausweis an der Anmeldung zurück zu geben. Bei Verlust oder Beschädigung der Ausweise wird ein Betrag von 10 € erhoben.

### 1.4 Verkehrsregelung und Parken

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 10 km/h.

Personenkraftwagen dürfen nur auf den gekennzeichneten oder zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Einfahrgenehmigungen erteilt der zuständige Meisterbereich. Parkausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.

Fußgänger haben die markierten Fußgängerwege zu benutzen. Im Verkehrsbereich ist das Tragen von Warnwesten oder vergleichbarer Arbeitskleidung in orange oder gelb Pflicht.

### 1.5 Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die arbeitssicherheitsrelevanten gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen sind in der jeweils gelten Fassung einzuhalten. Die Einsichtnahme in die Vorschriften ist auf Anfrage gewährleistet.

### 1.6 Verhalten bei Notfällen

Meldestelle für Notfälle ist die Leitwarte, **Notrufnummer 4265**.

Bei Absetzen des Notrufs immer angeben:

1. Wer: Name des Anrufers
2. Wo: Ortsangabe wie: Stockwerk, Raum
3. Was: Unfall und Vorkommnis
4. Wie viele: Anzahl der verletzten Personen
5. Welche: Beschreibung der erkennbaren Verletzungen
6. Warten: eventuelle Rückfragen abwarten, nicht auflegen  
Posten aufstellen zum Einweisen von Feuerwehr/Rettungswagen.

Auf Rettungsdienst oder Feuerwehr an der angegebenen Stelle warten!  
Rettungsdienst oder Feuerwehr einweisen, wenn dies nicht schon durch das Personal der Warte geschieht.

Wird von einem internen oder externen Telefonapparat die Rettungsleitstelle direkt informiert, muss auch die Einweisung durch den Alarmierenden sichergestellt werden. Die weiteren Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Das Verhalten des Personals im Gefahrenfall wird im Alarm- und Gefahrenabwehrplan geregelt (siehe Notfall-Handbuch der KVV).

Wichtige Stellen und Rufnummern: Siehe Betriebsanweisung „Alarmierungsplan“ als Aushang am Schwarzen Brett.

### 1.7 Verhalten bei Gefahr in Verzug

Bei Gefahr in Verzug, im Alarm- und Gefahrenfall wie Brand, Explosion, Stoff- bzw. Gasaustritt haben alle im MHKW anwesenden Personen nach der Alarmierung mittels der zentralen Rufanlage umgehend über die ausgewiesenen Fluchtwege die Personen-Sammelstelle vor dem Betriebsgebäude aufzusuchen.

Dort ist den Anweisungen der Betriebsleitung, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten.

Im Brandfall ist das Benutzen der Aufzüge verboten.

### 1.8 Haftung

Die MHKW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zugefügt werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Ein ggfs. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/Regelungen des Betriebspersonals der MHKW nicht beachtet worden sind.

Die MHKW haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugeführt worden sind. Diese sind unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen.

Schäden, die der MHKW Kassel GmbH oder Dritten zugefügt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.

### 1.9 Ahndung von Verstößen

Kontrollen, die der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen, sind zu dulden. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Hausverbot geahndet werden.

## 2 Besondere Regelungen für Fremdfirmen

### 2.1 Betreuung auf dem Betriebsgelände

Während der Arbeitszeit auf dem Betriebsgelände erfolgt die Betreuung durch einen Leiter oder von ihm beauftragten Mitarbeiter des MHKW bzw. der örtlichen Bauüberwachung. Diese Person ist mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut und ist beauftragt, Sie vor Ihrer Arbeitsaufnahme in die Gegebenheiten an Ihrem Arbeitsplatz einzuweisen, sowie die einwandfreie Durchführung Ihres Auftrages und die Einhaltung der geltenden Sicherheitsanweisungen zu überwachen.

Er ist Ansprechpartner bei Fragen der Beschaffung von Materialien, bei erforderlichen Eingriffen in Energieversorgungssysteme, sowie bei allen sonstigen Ihren Auftrag betreffenden Fragen. Der Leiter (beauftragte Mitarbeiter) bzw. die örtliche Bauüberwachung ist berechtigt, bei Verstoß gegen die in dieser Betriebs- und Fremdfirmen-Ordnung aufgeführten Regelungen und bei sicherheitswidrigem Verhalten, dem Mitarbeiter unverzüglich Hausverbot zu erteilen.

### 2.2 Grundsätzliches

Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege, sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Es gibt eine generelle Schutzbrillenpflicht auf Baustellen.

Auf dem MHKW-Betriebsgelände muss zweckentsprechende und der Gefährdung angemessene Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzausrüstung getragen werden. Das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen wie z. B. geeigneter Arbeitskleidung, Schutzhelmen, -schuhen und Warnwesten ist obligatorisch in Kraftwerks- und Baustellenbereichen.

An Arbeitsplätzen und Baustellen sind Ordnung und Sauberkeit einzuhalten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

Es ist verboten, Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen zu umgehen oder unwirksam zu machen.

Es dürfen keine selbstständige Handhabung wie das Ein- oder Ausschalten von Pumpen, Aggregaten usw. vorgenommen werden.

Die Freigabe und die Durchführung von Schalthandlungen sind der Schichtleitung oder deren Beauftragten vorbehalten. Einen entsprechenden Antrag stellt die Instandhaltung beim Schichtleiter.

Führen mehrere Fremdfirmen gleichzeitig Arbeiten innerhalb des MHKW aus, so ist jeder Auftragnehmer für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich. Die Koordination der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten zwecks Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erfolgt durch die Instandhaltung bei der Planung in Abstimmung mit der Betriebsleitung. Außerhalb der Normalarbeitszeit erfolgt die Koordination der Arbeiten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes durch den jeweiligen Bereitschaftshabenden und den Schichtleiter.

Bei größeren Umbau- und/oder Neubaumaßnahmen ist zusätzlich die Baustellenverordnung (Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) zu beachten. Ab einer Arbeitshöhe von 2m ist ein Sicherheitsgurt anzulegen (auch auf Fahrkörben von Hebebühnen). Der Bremsschutz des Gurtes ist auf diese Höhe anzupassen

### 2.3 Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsschutz-Richtlinien

Bei jeder Auftragserteilung sind alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die vom Bereich KM (Einkauf) zugesandten Arbeitsschutz-Richtlinien sind ausgefüllt und unterschrieben im MHKW einzureichen.

Für die geplanten Tätigkeiten und Arbeitsmittel hat der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten vorzulegen und den zuständigen Leiter des MHKW in die Gefährdungsbeurteilung der Auftragsarbeiten einzubeziehen. Hierbei sind ggf. besondere Sicherheitsvorkehrungen festzulegen. Bestehende Betriebsanweisungen des MHKW sind zu beachten.

Dies gilt besonders bei Schweiß-, Brenn- und Röntgenarbeiten, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf im Boden befindliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten.

Bei allen elektrotechnischen Angelegenheiten muss der Fachbereich E-Technik hinzugezogen werden.

Das Arbeitsfreigabe- und Erlaubnisschein-Verfahren ist unter Ziff. 2.11 näher beschrieben.

### 2.4 Technische Anlagen und Geräte

Eine Benutzung von ortsgebundenen Maschinen oder Anlagen (sowie Lastenaufzüge, Krane usw.) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Leiters bzw. der örtlichen Bauüberwachung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Bediener in den Umgang mit diesen Maschinen und Anlagen eingewiesen ist.

Die Kranbenutzung ist nur nach schriftlicher Einweisung zulässig. Bei Lasten >2t ist eine „Anschläger“-Ausbildung erforderlich. Der Zugbereich ist abzusperren und ein Hinweisschild ist anzubringen auf dem ersichtlich ist, wer die Absperrung angebracht hat.

Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen (LKW, Teleskoplader usw.) des MHKW dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. In Ausnahmefällen können Fahrberechtigungen nach nachgewiesener Unterweisung und Einweisung vom Betriebsleiter ausgestellt werden.

Die Bedienung von Schaltanlagen, der Zutritt und sonstige Eingriffe in Betriebsanlagen sind verboten. Sofern Arbeiten dieser Art erforderlich sind, ist eine Abstimmung mit dem entsprechenden Anlagenverantwortlichen oder dem Gruppenleiter bzw. der örtlichen Bauüberwachung erforderlich.

Die zum Einsatz kommenden Fremdfirmengeräte und Werkzeuge haben den geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu entsprechen. Für prüfpflichtige Einrichtungen müssen Prüfcertifikate nachgewiesen werden können. Alle Geräte und Werkzeuge sind mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu kennzeichnen und gegen Entwenden zu sichern.

### 2.5 Umgang mit Gefahrstoffen

Das Mitbringen und der Gebrauch von Gefahrstoffen sind beim zuständigen Leiter anzumelden. Die Lagerung und Bereitstellung von Gefahrstoffen (z.B. brennbarer Flüssigkeiten oder Säure/Laugen) darf nur in Original-Behältnissen erfolgen. Beim Umgang mit diesen Stoffen sind die entsprechenden Schutzvorschriften zu beachten. Gefahrstoffe sind gegen unbefugtes Benutzen oder Entwenden zu sichern.

Druckgasflaschen sind gegen Umfallen mit geeigneten Anschlagmitteln zu sichern. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind Druckgasflaschen (z. B. Schweißwagen) nur auf den ausgewiesenen Abstellplätzen abzustellen. Außerhalb von Gebäuden muss bei Lagerung von brennbaren Materialien zu Außenwänden ohne Öffnungen ein Mindestabstand von 5 m, zu Außenwänden mit Öffnungen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Gelagertes Material ist mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu versehen.

### 2.6 Sicherung von Baustellen

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend abzusichern.

### 2.7 Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln

Vor Aufnahme solcher Arbeiten sind die entsprechenden Anlagenverantwortlichen zu benachrichtigen. In der Nähe spannungsführender elektrischer Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, müssen alle Maßnahmen nach BGV-A3 eingehalten werden.

### 2.8 Arbeiten mit Gerüst und Dacharbeiten

Gerüste dürfen nur von dazu ausgebildeten Fachleuten errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die sicherheitstechnischen Anforderungen (Absturzsicherung) sind zu berücksichtigen.

Bei der Benutzung ist der Freigabeschein für Gerüste zu beachten. Vor jeder Benutzung sind Gerüste in Augenschein zu nehmen und Auffälligkeiten zu melden.

### 2.9 Arbeiten mit offener Feuererscheinung

Arbeiten mit offener Feuererscheinung wie Schleifen, Schweißen, Löten usw. sind grundsätzlich untersagt. Sind derartige Arbeiten nachweislich unvermeidbar, so ist über die auftragserteilende Stelle eine befristete Arbeitserlaubnis für Arbeiten mit offener Feuererscheinung einzuholen (siehe Ziff.2.11). Der Einsatz asbesthaltiger Schweißplanen ist nicht erlaubt. Es ist nur das zugelassene asbestfreie Material, wie z. B. Oxpangewebe aus Kevlar, zu verwenden.



### 2.10 Befahren von Behältern und engen Räumen

Behälter oder enge Räume dürfen erst befahren werden, wenn ein entsprechender Erlaubnisschein ausgestellt wurde und die dort festgelegten Maßnahmen getroffen sind.

### 2.11 Arbeitsfreigabeverfahren / Erlaubnisscheine

Alle Instandhaltungsarbeiten müssen durch eine schriftliche Arbeitsfreigabe autorisiert werden. Für besondere Gefährdungen sind außerdem zusätzliche Erlaubnisscheine erforderlich:

- Mechanische Gefährdungen
- Stoffbezogene Gefährdungen
- Befahrerlaubnis (Schachterlaubnis)
- Warmarbeiten / Schweißerlaubnis

Für die Arbeitsfreigaben und alle Erlaubnisscheine gilt: Die Beantragung erfolgt über den zuständigen Leiter oder dessen Beauftragten bzw. der örtlichen Bauüberwachung.

### 2.12 Umweltschutz

Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Abwasser, Grundwasser oder das Erdreich gelangen können. Wir weisen darauf hin, dass eine Gewässerverunreinigung (auch Grund- oder Abwässer zählen dazu) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Wasserhaushalts-Gesetz unter Strafe gestellt ist.

Behälter mit Lösemitteln müssen immer geschlossen gehalten werden. FCKW-haltige Produkte sind nur nach Absprache mit dem Gruppenleiter bzw. der örtlichen Bauüberwachung zu verwenden.

Abfälle sind in getrennten Behältern zu entsorgen. Sonderabfälle sind nach den geltenden Vorschriften zu behandeln und grundsätzlich auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen. Wir weisen darauf hin, dass Kosten, die durch Verstoß gegen geltende Abfallvorschriften entstehen, den verursachenden Fremdfirmen in Rechnung gestellt werden.

## 3 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung für Fremdfirmen tritt nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Fremdfirmenordnung vom 02.03.2006.